



Kampf gegen Steuerhinterziehung wird ausgeweitet – S. 2



Strafbarkeit wegen Steuerhinterziehung vermeiden – S. 4



Zum Jahreswechsel wird der Mindestlohn angehoben – S. 7

**BESTE
STEUERBERATER
2016**

bdp
Bormann · Demant & Partner
Internationales Steuerrecht

Handelsblatt

Handelsblatt · 12.02.2016
Im Test: 1.500 Steuerberater
aus den 10 größten dt. Städten
Kooperationspartner S.W.I.

Empfänger unbekannt?

Schäuble will verschärfte Meldepflichten für Briefkastenfirmen



Fünf Argumente gegen die Vermögenssteuer – S. 8



Nie ohne Testament: Investieren in Spanien – S. 9

Schlechte Zeiten für Briefkastenfir­men

Wer der geplanten Meldepflicht nicht nachkommt, riskiert zukünftig eine Strafverfolgung auch über die Frist von 10 Jahren hinaus

Das Finanzministerium hat einen Gesetzentwurf mit dem Titel „Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung“ veröffentlicht und will die Meldepflichten für Briefkastenfir­men verschärfen.

Die Politik und allen voran der Finanzminister wollen eine weitere Verschärfung des Kampfes gegen Steuerhinterziehung gesetzlich festlegen. Nachdem es mit dem Ankauf von Steuer-CDs über ausländisches Kapitalvermögen sowie Stiftungen und damit verbundenen medienwirksamen Verhaftungen anfang, ging es weiter mit dem Abschluss von Vereinbarungen über die Meldung von Kapitalerträgen mit fast allen Ländern der Welt bis hin zur Verschärfung der sogenannten strafbefreienden Selbstanzeige und Erhöhung der Strafzahlungen bei Steuerhinterziehung.

Nun gab es vor einiger Zeit die Veröffentlichung der sogenannten „Panama Papers“. Dadurch gerieten die Briefkastenfir­men ins Visier von Öffentlichkeit,

Medien und auch der Finanzverwaltung. Für solche Beziehungen mit einem Briefkasten soll nun ebenfalls eine Verschärfung eintreten. Das Finanzministerium hat einen Gesetzentwurf mit dem Titel „Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung“ herausgebracht.

Bestehende Meldepflichten sollen erweitert werden

Schon heute gibt es Meldepflichten, wenn man sich an einer ausländischen Personen- oder Kapitalgesellschaft beteiligt. Diese Meldepflichten sollen nun weiter ausgebaut werden.

Nach dem Gesetzentwurf soll es eine Meldepflicht für Geschäftsbeziehungen zu vom deutschen Steuerzahler unmittelbar oder mittelbar beherrschten Per-

Christian Schütze
ist Steuerberater,
Teamleiter bei bdp
Potsdam und seit
2007 bdp-Partner.



sonengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen in Drittstaaten geben. Dabei ist eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung nicht Voraussetzung. Es betrifft jede Form der Beherrschung. Eine kleine zeitliche Erleichterung soll es geben. Bisher ist die Mitteilung, dass eine ausländische Betriebsstätte gegründet bzw. eine Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft eingegangen wurde, bis spätestens Mai des Folgejahres beim Finanzamt zu machen. Zukünftig ist dies



bis zur Abgabe der Ertragssteuererklärung des betreffenden Jahres zu erledigen.

Nichtanmeldung von Beteiligung verzögert Verjährung der Steuerfestsetzung

Inwieweit diese Meldepflicht von dem betroffenen Steuerzahler tatsächlich erfüllt werden wird, ist fraglich. Das Gesetz zielt wohl eher auf die Folge der Nichtmeldung ab. Bei Nichtmeldung derartiger Geschäftsbeziehungen soll die Verjährungsfrist der Steuerfestsetzung nicht beginnen. Das bedeutet, dass auch viele Jahre später, wenn eine Steuerumgehung diesbezüglich herauskommt, die Steuerbescheide immer noch geändert werden können, und zwar auch weit nach Ablauf von 10 Jahren. Weiterhin soll es ein Bußgeld von bis zu 25.000 Euro geben.

Auch Banken werden in Haftung genommen

Auch die Banken sollen stärker in die Pflicht genommen werden. Nachdem herauskam, dass diese tatkräftig an der Einrichtung von Briefkastenfirmen beteiligt waren, sollen diese auch Meldepflichten auferlegt bekommen. Bei Nichterfüllung drohen die Haftung für die hinterzogenen Steuern und Bußgelder bis 50.000 Euro.

Weiter soll nach dem Gesetzentwurf die Steuerhinterziehung mittels Briefkastenfirmen in den Katalog der schweren Steuerhinterziehung aufgenommen werden. Damit wird auch die Strafverfolgung von 5 auf 10 Jahre verlängert.

Es gibt noch weitere verschärfende und weitergehende Regelung in dem Gesetzentwurf. Das faktisch schon nicht mehr existierende steuerliche Bankgeheimnis soll nun auch aus der Abgabenordnung gestrichen werden.

Der Kontenabruf bei den Banken soll ausgeweitet werden. Davon wird von allen Behörden immer ausgiebiger Gebrauch gemacht. In 2012 gab es 73.000 Abrufe, in 2015 waren es bereits 301.000. Auch werden die Banken verpflichtet, die für den Kontenabruf notwendigen Daten 10 Jahre zu speichern.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

durch die Veröffentlichung der sogenannten „Panama Papers“ gerieten weltweit die Briefkastenfirmen ins Visier von Öffentlichkeit, Medien und auch der Finanzverwaltung. Für solche Beziehungen mit einem Briefkasten sollen Verschärfungen eintreten. Das Finanzministerium hat einen entsprechenden Gesetzentwurf mit dem Titel „Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung“ herausgebracht. Zwar gibt es schon heute Meldepflichten, wenn man sich an einer ausländischen Personen- oder Kapitalgesellschaft beteiligt. Diese Meldepflichten sollen nun aber ausgebaut werden. bdp-Partner Christian Schütze klärt die Lage.

Rechtsanwalt Martin Plett, unser langjähriger Kollege bei bdp Hamburg, verstarb Anfang Oktober völlig unerwartet. Der streitbare Anwalt verfasste 2010 für bdp aktuell einen dreiteiligen „Grundkurs Strafverfahren“, dessen Kernaussagen uneingeschränkte Gültigkeit haben, und den wir zum ehrenden Gedenken an Martin Plett hier in einer durchgesehenen Version nachdrucken.

Nachdem wir in der letzten Ausgabe von bdp aktuell über die Ermittlungsorgane bei und die Anlässe für Strafverfahren informiert haben, soll uns beschäftigen, wie die Strafbarkeit vermieden werden kann und was zu tun ist, wenn die Steuerfahndung klingelt.

Die Grünen wollen die Vermögenssteuer wieder einführen. Wahlkampfwirksam nennen sie diese Reichensteuer. Tatsächlich würde eine Vermögenssteuer vor allem den Mittelstand treffen, meint bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann und führt fünf Argumente gegen die Vermögenssteuer aus.

„Die Seidenstraße ist keine Einbahnstraße“: Dieses Motto lockte unsere Gäste zum bdp Fachforum in den renommierten Business Club Hamburg an der Elbchaussee zu interessanten Vorträgen, einem Überraschungsgast und inspirierenden Gesprächen, die von einem kulinarischen Rahmenprogramm begleitet wurden.

Seit über zehn Jahren informieren wir Sie mit bdp aktuell monatlich über

- Steuern,
- Recht,
- Wirtschaftsprüfung,
- Unternehmensfinanzierung,
- Restrukturierung,
- M&A sowie
- bdp international.

Besuchen Sie uns auf Facebook:
www.bdp-team.de/facebook



bdp aktuell finden Sie auch online unter www.bdp-aktuell.de.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihre

Barbara Polley

Barbara Polley
ist Rechtsanwältin und
Steuerberaterin.



Wenn der Steuerfahnder klingelt

Eine Strafbarkeit wegen Steuerhinterziehung vermeiden und was bei Durchsuchung und Beschlagnahme zu tun - und zu lassen! - ist

Rechtsanwalt Martin Plett, unser langjähriger Kollege bei bdp Hamburg, verstarb Anfang Oktober völlig unerwartet. Der streitbare Anwalt verfasste 2010 für bdp aktuell einen dreiteiligen „Grundkurs Steuerstrafverfahren“, dessen Kernaussagen uneingeschränkte Gültigkeit haben, und den wir zum ehrenden Gedenken an Martin Plett hier in einer durchgesehenen Version nachdrucken.

Nachdem wir in der letzten Ausgabe von bdp aktuell über die Ermittlungsorgane bei und die Anlässe für Steuerstrafverfahren informiert haben, sollen uns jetzt die Fragen beschäftigen, wie die Strafbarkeit vermieden werden kann und was zu tun ist, wenn die Steuerfahndung klingelt.

Vermeidung einer Strafbarkeit wegen Steuerhinterziehung

Die beste Vermeidungsstrategie liegt sicherlich darin, sich in allen steuerlichen Belangen hervorragend und qualifiziert beraten zu lassen und gar nicht erst auf die Idee zu kommen, steuerhinterzieherische Tatbestände zu verwirklichen.

Sollte allerdings, bevor ein steuerhinterzieherischer Tatbestand durch die entsprechenden Amtsträger entdeckt worden ist, ein Weg gesucht werden, die Strafbarkeit zu vermeiden, so bietet das deutsche Steuerstrafrecht entsprechende Möglichkeiten. Der goldene Weg ist dann die **Selbstanzeige**.

Wesentlich ist, dass durch diese Selbstanzeige der Fiskus in die Lage versetzt wird, ohne weitere Ermittlungen die korrekte Steuerfestsetzung vorzunehmen.

Der sich selbstanzeigende Steuerbürger muss aber kurzfristig, d.h. in der Regel binnen zwei bis drei Wochen, die bisher hinterzogenen Steuern nachzahlen können. Sonst läuft die Selbstanzeige ins Leere.

Weil deshalb an eine Selbstanzeige relativ hohe Ansprüche gestellt werden, sollte sie nur mit professioneller Hilfe ausgefertigt werden. Eine verunglückte Selbstanzeige, die nicht den erforderlichen formalen Kriterien entspricht,

führt dazu, dass die persönliche Strafbefreiungswirkung entfällt, der Fiskus nun gleichwohl über den steuerhinterzieherischen Tatbestand genügend Kenntnis hat, um ein Verfahren durchzuführen, welches dann unweigerlich zur Verurteilung führen wird.

bdp steht mit langjähriger Erfahrung in der Erstellung von Selbstanzeigen unter Wahrung absoluter Diskretion jederzeit zur Verfügung.

Durchsuchung und Beschlagnahme

Durchsuchungen und Beschlagnahmen im Zusammenhang mit Steuerstrafverfahren sind absolut üblich und gehören zum ständigen Handwerkszeug der Verfolgungsorgane. Nunmehr dürfen bei bestimmten Fällen der sogenannten schweren Steuerhinterziehung, ähnlich wie bei Mord und Totschlag, auch Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Da solche Überwachungsmaßnahmen auch bei Bestechlichkeit und Bestechung sowie Geldwäschever-



Wenn Sie die Neugierde des Fiskus fürchten (müssen), wenden Sie sich vertrauensvoll an die bdp-Partner:

Matthias Benz
Rechtsanwalt bei bdp Schwerin



Rüdiger Kloth
Steuerberater bei bdp Hamburg



Dr. Aicke Hasenheit,
Rechtsanwalt bei bdp Berlin



Dr. Michael Bormann,
Steuerberater bei bdp Berlin





dacht durchgeführt werden dürfen, ist es üblich, dass die Verfolgungsbehörden versuchen, parallel zu den angeblichen Steuerstraftatbeständen, die zumindest einen Anfangsverdacht rechtfertigen sollen, dem zuständigen Richter auch plausibel zu machen, dass Bestechlichkeits- oder Bestechungsverdachtsmomente vorliegen oder aber ein hinreichender Anfangsverdacht für Geldwäschetatbestände spricht. Auch so lassen sich dann umfangreiche Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen durchführen.

Die oben angesprochenen **Durchsuchungen und Beschlagnahmen** können auch bei Dritten, also nicht Verdächtigen, durchgeführt werden. Das heißt, dass solche Durchsuchungen auch bei Geschäftspartnern, Kunden, Lieferanten, Banken, Beratern, ja sogar unter bestimmten Prämissen bei Berufsträgern, die ein Beratungsverhältnis mit dem Betroffenen unterhalten, also bei Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, durchgeführt werden dürfen.

Die Durchsuchungen bei Steuer- und Zollstrafverfahren werden regelmäßig durch die Steuer- und Zollfahndung durchgeführt, während bei anderen Straftaten, z. B. Wirtschaftsstraftaten, Durchsuchungen durch die Polizei denkbar sind.

Solche Durchsuchungen werden nach dem Motto „klotzen, nicht kleckern“ mit **hohem Personalaufwand** durchgeführt mit der Folge, dass im Zweifelsfall morgens die Büroräume, die private Immobilie, die Ferienimmobilie sowie bekannte Pkw gleichzeitig von mehreren Personen durchsucht werden.

Wichtig ist, dass der Betroffene die **Legitimation der eingeschalteten Durchsuchungsbeamten** (Dienstausweise) sofort überprüft, und dass er sich den Durchsuchungs- und/oder Beschlagnahmebeschluss (meistens sind beide Beschlüsse miteinander verknüpft) aushändigen lässt und sich vom Leiter der Aktion eine Visitenkarte mit Namen, Dienststelle, Telefon etc. überreichen lässt. Notfalls sind diese Daten, wenn der Beamte – was häufiger vorkommt – über

kein Visitenkärtchen verfügt, entsprechend zu notieren.

Sodann ist möglichst ein fachkundiger **Rechtsanwalt und/oder Steuerberater einzuschalten**, der im Idealfall sofort zur Verfügung steht. Die Erfahrung zeigt aber, dass es in der Regel schwer ist, zumindest sofort dafür zu sorgen, dass innerhalb angemessener Zeit ein solcher Berufsträger vor Ort erscheinen kann. Selbst eine telefonische Kontaktaufnahme ist nicht in jedem Falle sofort möglich, da die entsprechenden Berufsträger auch Auswärtstermine und Gerichtstermine wahrnehmen oder sich in zu weiter geografischer Entfernung aufhalten.

In diesem Fall ist es wichtig, dass der Betroffene selbst den **Durchsuchungs- und/oder Beschlagnahmebeschluss überprüft**, und zwar gründlich. Der Beschluss muss insbesondere Angaben darüber enthalten, für welche Zeiträume eine Straftat untersucht wird, welche Steuerarten bei im Raume stehendem Vorwurf der Steuerhinterziehung betroffen sind und nach welchen konkreten bezeichneten Beweismitteln in welchen Räumen unter konkreter Adresse gesucht werden soll. Darüber hinaus ist der Beschuldigte konkret und korrekt zu bezeichnen.

Was darf durchsucht werden?

- Wenn bspw. im Beschluss ausgeführt wird, dass die Wohnräume im Haus des verdächtigen Betroffenen zu durchsuchen sind, heißt das, dass die Durchsuchungsorgane die Einliegerwohnung, in der ein Mieter oder in der Verwandte des Betroffenen wohnen, nicht durchsuchen dürfen.
- Wenn die Geschäftsräume der Karl-Heinz Meier GmbH durchsucht werden sollen, heißt das, dass nur die Geschäftsräume dieser GmbH zur Durchsuchung freistehen, nicht aber Geschäftsräume, die unabhängig davon nur der Einzelunternehmer Karl-Heinz Meier nutzt oder die nur von Karl-Heinz Meier privat genutzt werden.
- Gleiches gilt für die Beschlagnahme, d. h., wenn bestimmte Unter-

lagen der Karl-Heinz Meier GmbH zur Beschlagnahme vorgesehen sind, bleiben selbstverständlich persönliche Unterlagen des Gesellschafters Meier ebenso außen vor wie Unterlagen der Privatperson Meier.

- Wenn bestimmte umsatzsteuerrelevante Unterlagen für das Jahr 2005 betroffen sind, bleiben Unterlagen, die ausschließlich andere Steuerarten oder andere Zeiträume betreffen, ebenso außen vor.
- Wenn ausschließlich Herr Meier individuell im Beschluss benannt ist, heißt dies, dass Unterlagen seiner Ehefrau selbstverständlich auch außen vorbleiben.

Es ist wichtig, dass der Betroffene sofort massiv darauf drängt, dass die oben angeführten Kriterien eingehalten werden, damit **Zufallsfunde bei der Durchsuchung** möglichst vermieden werden. Zufallsfunde sind Gegenstände, Unterlagen und Dokumente, die auf das Vorliegen eines anderen nicht im Beschluss genannten strafrechtlich relevanten Verhaltens hindeuten.

Zufallsfunde vermeiden!

Solche Zufallsfunde können nach deutschem Strafprozessrecht einstweilig in Beschlag genommen werden, und durch einen Richter können die einstweiligen Beschlagnahmen dann in endgültige umgewandelt werden.

Insbesondere Steuerfahnder versuchen sehr häufig, durch eine intensive Nachschau plangerecht Zufallsfunde zu provozieren. Durch sachgerechtes Vorgehen kann hier zumindest weiterer Schaden zulasten des Betroffenen verhindert werden.

Protest einlegen!

Auch wenn Beschwerden gegen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse statistisch gesehen wenig Aussicht auf Erfolg haben, sollte eine kurze summarische Überprüfung vorgenommen werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass eine solche Beschwerde unter Umständen auch taktische Hintergründe haben kann.

Es sollte deshalb zunächst Protest

Rechnungen in ausländischer Sprache: Sprachvorgaben verstoßen gegen EU-Recht



Immer wieder monieren Betriebsprüfer Ausgangs- oder Eingangsrechnungen, die ganz oder teilweise in ausländischer Sprache verfasst sind. Zu Unrecht - wie der EuGH nunmehr klargestellt hat.

Der EuGH hatte belgisches Zivilrecht zu beurteilen. Danach ist jedes Unternehmen mit Sitz im niederländischen Sprachgebiet des Königreichs verpflichtet, Rechnungen mit grenzüberschreitendem Charakter ausschließlich in der Amtssprache der föderalen Einheit und damit auf Niederländisch zu verfassen.

Der EuGH sieht hierin einen Verstoß gegen Artikel 35 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die Vertragsparteien müssen die Möglichkeit haben, grenzüberschreitende Rechnungen in einer anderen, ihnen geläufigen Sprache abzufassen, die gleichermaßen verbindlich ist wie die vorgeschriebene Sprache.

Praxishinweise

- Ausgangsrechnungen in das EU-Ausland dürfen deutsche Unternehmer damit in deutscher Sprache schreiben.
- Im Gegenzug müssen deutsche Unternehmer Eingangsrechnungen auch in einer anderen Sprache - vorzugsweise Englisch - akzeptieren.
- Die Finanzverwaltung darf vom Unternehmer daher auch für Zwecke der Umsatzsteuer und insbesondere des Vorsteuerabzugs in der Regel keine Übersetzungen verlangen (Art. 248a MwStSystRL).
- Es herrscht Vertragsfreiheit! Daher steht es Ihnen frei, sich mit dem Geschäftspartner auf eine andere Sprache zu einigen.

EuGH 21.6.16, Rs. C-15/15

Rüdiger Kloth

ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.

gegen Durchsuchungen und Beschlagnahmen eingelegt und protokolliert sowie darauf bestanden werden, dass beschlagnahmte Unterlagen zunächst versiegelt werden. Der Betroffene sollte sich auch eine detaillierte Liste der beschlagnahmten Gegenstände aushändigen lassen.

Unterlagen versiegeln lassen!

Anders als Polizeibeamte dürfen Steuer- und Zollfahnder übrigens schon vor Ort Unterlagen durchsehen. Trotzdem ist darauf zu bestehen, dass die Unterlagen nachfolgend versiegelt werden, um sich die Möglichkeit einer richterlichen Überprüfung vorzuhalten, die im Zweifelsfall auch taktisch motiviert sein kann.

Deshalb muss so schnell wie möglich ein sachkundiger Berufsträger eingeschaltet werden, der schnellstmöglich und sei es auch erst am nächsten Tag, die fachgerechten taktischen und erforderlichen Maßnahmen einleiten kann.

Was darf beschlagnahmt werden?

Informativ darf darauf hingewiesen werden, dass Rechtsanwalts- und/oder Steuerberaterunterlagen ebenso wie Wirtschaftsprüferunterlagen nicht grundsätzlich beschlagnahmefrei sind. Beschlagnahmefrei sind im Wesentlichen schriftliche Mitteilungen zwischen dem im Beschluss genannten Beschuldigten und den für ihn tätigen Berufsträger (Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater).

Zu diesen Mitteilungen gehören insbesondere Briefe, Kopien von Briefen, eigene Aufzeichnungen der Berufsträger zur Sache, soweit sich diese Aufzeichnungen auch auf vom Beschuldigten anvertraute Mitteilungen beziehen, was regelmäßig der Fall ist. Gleichfalls sind selbstverständlich Gesprächsnotizen, Strategiepapiere und dergleichen beschlagnahmefrei. Also darf festgestellt werden, dass die Handakte beschlagnahmefrei ist.

Beschlagnahmefrei sind auch Buchhaltungsunterlagen, die der entsprechende Berufsträger noch für die Erstellung des in Arbeit befindlichen Jahresabschlusses benötigt. Die Erstellung des Jahresab-

schlusses ist daher eine berufstypische Tätigkeit.

Anders verhält es sich bei Unterlagen, die der Berater lediglich aufbewahrt hat bzw. hinsichtlich derer er lediglich Aufgaben übernommen hat, die nicht eine berufstypische Tätigkeit darstellen. Insofern sind mit Ausnahme der oben genannten alle Buchhaltungsunterlagen beschlagnahmefähig.

Kein überflüssiges Wort sagen!

Sehr wichtig ist, dass der Betroffene bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen kein überflüssiges Wort mit den Fahndern spricht. Dabei ist im Zweifel tatsächlich jedes Wort überflüssig.

Es gehört zur Taktik der hervorragend ausgebildeten Fahnder, im Wechselspiel „guter Fahnder und böser Fahnder“ den Betroffenen möglichst im ersten Schock zum Reden zu bringen.

Auf Zusagen nicht hereinfallen!

Dabei werden oft auch Zusagen gemacht wie „Wenn Sie sich jetzt offenbaren, sorgen wir dafür, dass es strafrechtlich zu einer ganz milden Sanktion kommt.“ Solche Zusagen sind aber wertlos, da ein Fahnder gar nicht über die Rechtsmacht und die Rechtsmöglichkeiten verfügt einen strafrechtlichen Verfahrensausgang zu beeinflussen.

Wichtig ist, dass vom Schweigerecht unbedingt Gebrauch gemacht wird und man sich auch nicht durch vermeintlich unverfängliche Fragen dazu verleiten lässt, in ein Gespräch einzutreten, welches man als Laie nicht mehr kontrollieren kann.

In der kommenden Ausgabe befassen wir uns abschließend mit der Verteidigungsstrategie im Steuerstrafverfahren.

Martin Plett (†)

war Rechtsanwalt bei bdp Hamburg und verstarb im Oktober 2016 völlig unerwartet.





Für 34 Cent mehr

Der Mindestlohn erhöht sich zum Jahreswechsel. Achtung: Damit vermindert sich die maximale Arbeitszeit von Minijobbern mit Festgehalt!

Das Bundeskabinett hat am 26.10.2016 die Mindestlohnanpassungsverordnung beschlossen. Damit gilt ab dem 01. Januar 2017 in Deutschland ein einheitlicher gesetzlicher Mindestlohn von brutto 8,84 Euro je Zeitstunde.

Die Anhebung des Mindestlohns beruht auf dem Beschluss der Mindestlohnkommission vom 28.06.2016. Die Kommission hatte mit dem Mindestlohngesetz den Auftrag erhalten, erstmals zum 01. Januar 2017 über die Anpassung des Mindestlohns zu entscheiden und der Bundesregierung einen entsprechenden Vorschlag zu machen. Sie wird dies nun alle zwei Jahre tun. Sie orientiert sich dabei nachlaufend an der Tarifentwicklung. Die Bundesregierung hat nun den Kommissionsvorschlag verbindlich gemacht. Damit erhöht sich der gesetzliche Mindestlohn zum 01. Januar 2017 um 34 Cent auf 8,84 Euro.

Bei einer 40-Stunden-Woche beträgt der monatliche Mindestlohn ab Januar 2017 dann 1.532 Euro und liegt damit 59 Euro oberhalb des Mindestlohns (1.473 Euro), der seit dem 01. Januar 2015 galt.

Aufpassen bei Minijobbern

Zu beachten ist dabei, dass viele Minijobber mit einem Gehalt von bis zu 450 Euro ein festes Gehalt unabhängig von der Stundenzahl erhalten. Durch die Mindestlohnanpassung wird die maximale Wochenarbeitszeit bei einem Gehalt von z.B. 450 Euro von derzeit 12,22 Stunden pro Woche auf dann 11,75 Stunden pro Woche gemindert. Bei höherer Stundenzahl rutscht der Arbeitnehmer automatisch in ein normales sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit allen sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen.

Dokumentation der Arbeitszeit

Wir haben in diesem Jahr die Erfahrung gemacht, dass bei einer Sozialversiche-

rungsprüfung konsequent die Einhaltung der Dokumentationspflicht geprüft wird und die Stundenaufzeichnungen vorgelegt werden müssen.

In § 17 Abs. 1 MiLoG ist die Verpflichtung zur Aufzeichnung der Arbeitszeit geregelt. Es sind demnach Beginn, Dauer und Ende der Arbeitszeit spätestens bis zum 7. Tag nach der Arbeitsleistung aufzuzeichnen.

Das gilt für

- geringfügige Beschäftigungen (Minijob)
- kurzfristige Beschäftigungen
- Zeitarbeitsfirmen
- alle in § 2a Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz genannten Branchen: (Baugewerbe, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Gebäudereinigungsgewerbe, Fleischwirtschaft, Steinmetz)

Urlaub und Lohnfortzahlung

Wir möchten an dieser Stelle darauf hin-

weisen, dass auch geringfügig Beschäftigte einen Anspruch auf Urlaub und auf Lohnfortzahlung bei Krankheit haben. Fällt der Arbeitstag z.B. auf einen Feiertag, muss es auch so in der Dokumentation erfasst werden.

Die Dokumentation kann bei Ihnen im Büro verbleiben, muss aber im Rahmen der Prüfung vorgelegt werden können.

Der Urlaubsanspruch berechnet sich wie folgt: z.B. Ein Arbeitnehmer ist wöchentlich 2 Tage tätig = 20 Tage Mindesturlaub: 5 Tage x 2 Tage = 8 Tage Jahresurlaub (müssen in der Dokumentation mit Stundenangaben vermerkt werden).

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Peter Beblein
ist Steuerberater bei
bdp Rostock.



Dienstwagenbesteuerung in 90 Sekunden

Auf YouTube beantwortet bdp jetzt
Fragen aus der Beratungspraxis



Mit dem YouTube-Kanal „bdp Team TV“ eröffnet bdp eine neue Kommunikationsplattform für seine Mandanten. In pointierten Videos werden von nun an regelmäßig drängende Fragen aus der Beratungspraxis beantwortet. Mittelständische Unternehmer wissen, dass sie bei bdp kompetenten Rat und professionelle Begleitung bei allen Herausforderungen des unternehmerischen Alltags finden. Dies wird sich auch bei „bdp Team TV“ wiederfinden. Stay tuned!

mehr unter: www.bdp-team.tv



Steuern? Steuern!

Steuerworkshop von bdp auf dem 20. Unternehmerkonvent des Ostdeutschen Sparkassenverbands in Potsdam

Am 01. Dezember 2016 hielten Christian Schütze und Dr. Michael Bormann in zwei Durchgängen vor übervollem Auditorium, das teilweise einem Seminarsaal der Uni glich, den viel beachteten Vortrag „Steuern? Steuern! Änderungen zum Jahreswechsel 2016/17“.

Superreiche sollen zahlen

Fünf Gründe, die gegen eine Wiedereinführung der Vermögenssteuer sprechen

Die Grünen wollen die Vermögenssteuer wieder einführen. Wahlkampfwirksam nennen sie diese Reichensteuer. Tatsächlich würde eine Vermögenssteuer vor allem den Mittelstand treffen.

Die Grünen wollen erneut mit einem Steuerthema in den Bundestagswahlkampf ziehen, nämlich mit der Wiedereinführung der Vermögenssteuer. Nach den Vorstellungen der Grünen soll die Superreichen-Steuer aber verfassungsfest, ergiebig und umsetzbar sein und der sozialen Spaltung entgegenwirken. Genau daran darf jedoch nachdrücklich gezweifelt werden. Fünf Gründe, die gegen eine Wiedereinführung der Vermögenssteuer sprechen:

1. Verfassungswidrig

Eine Vermögenssteuer droht gegen das Grundgesetz zu verstoßen. Denn praktisch ist es kaum möglich, Geld- und Sachvermögen einheitlich zu bewerten. Auf jeden Fall wäre dies mit einem extrem hohen Bürokratieaufwand verbunden. Der Streit um die Erbschaftssteuer hat bereits gezeigt, wie schwierig es ist, vor allem Immobilien und Unternehmen zu bewerten. Genau das wäre jedoch Voraussetzung dafür, dass eine Vermögenssteuer verfassungskonform wäre.

2. Kaum ergiebig

Obwohl die Pläne noch weitgehend unkonkret sind, rechnen die Grünen mit einem Steueraufkommen von sechs bis zehn Milliarden Euro pro Jahr. Das darf bezweifelt werden. Zum einen steht den möglichen Einnahmen ein extrem hoher und teurer Bürokratieaufwand für die Erhebung gegenüber. Zum anderen wäre zu befürchten, dass Unternehmer ihren Firmensitz ins Ausland verlegen, um so der zusätzlichen Abgabe zu entgehen. Denn eine Vermögenssteuer träfe auch alle Personengesellschaften, also den deutschen Mittelstand. Eine Flucht ins Ausland würde in Deutschland nicht nur Steuern, sondern auch Arbeitsplätze kosten.

3. Schwer umsetzbar

Seit 1997 wird die Vermögenssteuer nicht mehr erhoben. Zwei Jahre zuvor hatte das Bundesverfassungsgericht die Abgabe als verfassungswidrig erklärt. Grund war die ungleiche Bewertung der verschiedenen Vermögensklassen. Die



einheitliche Bewertung von Geld- und Sachvermögen wird zusätzlich dadurch verschärft, dass die Bewertung nicht nur einmal, wie bei der Erbschaftssteuer, anfiel, sondern jedes Jahr.

4. Sozial ungerecht

Nach den Aussagen der Grünen soll die Vermögenssteuer ausschließlich die Superreichen treffen. Dazu zählt auch das Gros der Personengesellschaften, also vor allem kleinere und mittelgroße Betriebe. Da es sich nicht um eine einkommensabhängige Abgabe, sondern um eine Substanzsteuer handelt, fällt eine Vermögenssteuer auch in einer Rezession an. Die Firmen müssen also selbst dann die Vermögenssteuer zahlen, wenn sie keine Gewinne erzielen oder – noch ungünstiger – sogar dann, wenn sie sowieso schon rote Zahlen schreiben. Im schlimmsten Fall kann das zur Zahlungsunfähigkeit und damit zur Insolvenz führen. Ist das tatsächlich sozial gerecht?

5. Gar nicht nötig

Die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden werden in diesem Jahr voraussichtlich auf den Rekordwert von fast 700 Milliarden Euro steigen. In den kommenden Jahren wird das Aufkommen nach den aktuellen Schätzungen noch weiter zulegen. Der Staat nimmt also so viel Geld ein wie nie zuvor. Was es braucht, sind nicht zusätzliche Steuern, sondern eine nur halbwegs funktionierende Ausgabendisziplin, an der es leider weiterhin mangelt. Der Bund schafft dieses Jahr nur deshalb einen ausgeglichenen Haushalt, weil die Steuern auf Rekordniveau fließen, nicht etwa, weil er spart.

Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater und
seit 1992 bdp-
Gründungspartner.



Wer in Spanien investiert, sollte auch ein Testament machen



Foto: © Martina Hagemeyer

Wenn wir Investitionen im Ausland tätigen, denken wir kaum an den Fall des Ablebens der Investoren, was aber leider irgendwann Tatsache wird. Wenn die Erbmasse sich im Ausland befindet, wird diese Angelegenheit besonders delikater, da nur zwischen 30 und 35% der Erblasser eine letztwillige Verfügung erteilen.

Besonders in Spanien sollte man unbedingt ein Testament erstellen, welches auf jeden Fall einen eindeutigen Inhalt haben sollte und welches maßgeschneidert sein muss. Zu empfehlen ist die Erteilung eines notariellen Testaments, da dieses dann samt Inhalt im zuständigen Testamentsregister in Madrid (Registro de Actos de ultima voluntad) sowie auch im zentralen Testamentsregister in Berlin registriert werden kann. Dieses Testament kann in Spanien, mit der notwendigen rechtlichen Beratung, zweisprachig (Deutsch-Spanisch) aufgesetzt und vor einem spanischen Notar erteilt werden.

Eine große Bedeutung im Erbfall hat auch das anwendbare Recht, da ab dem 17. August 2015 grundsätzlich das Landesrecht des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers gilt. Nichtsdestotrotz kann der Erblasser im erteilten Testament bestimmen, dass sein Heimatrecht maßgeblich sein soll, was aber klar und deutlich bei Erteilung des Testamentes angewiesen werden muss.

Für Sterbefälle vor dem 17. August 2015 war nämlich nur und ausschließlich das Heimatrecht des Erblassers gültig.

Selbstverständlich müssen wir in einer nächsten Ausgabe detailliert über die Erbschaftsteuer sprechen und uns damit beschäftigen, da zwischen Deutschland und Spanien zur Erbschaftsteuer kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht. Dazu kommt noch, dass Spanien eine königliche Regierung ist, mit verschiedenen autonomen Steuerregelungen für Spezialfälle und insbesondere die Erbschaftsteuer. Diese können von der einen Region zur anderen sehr unterschiedlich sein. Hier ist es sehr wichtig, dass man sich richtig beraten lässt.

In den nächsten Ausgaben werden wir auch über das Vermächtnis, den Testamentvollstrecker, das Pflichtteil, Ausschlagung der Erbschaft sowie Vorsorgemaßnahmen im spanischen Recht berichten.

Peter Capitain
ist Rechtsanwalt (Abogado) und Geschäftsführer bei bdp España in Marbella und Madrid.



Fortbildung für chinesische Wirtschaftsprüfer durch bdp



Im November 2016 wurde von bdp ein dreitägiger Workshop für die Wirtschaftsprüfer unseres chinesischen Kooperationspartners CAC CPA Limited Liability Partnership, Tianjin, durchgeführt. Vermittelt wurde ein Überblick über das Abschlussprüfungssystem in Deutschland, die wesentlichen Inhalte eines Prüfprogramms, wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften nach HGB sowie die Grundsätze für die Durchführung von Konzernabschlussprüfungen, insbesondere die Zusammenarbeit zwischen dem Prüfer des Mutterunternehmens und den Prüfern der Tochterunternehmen.

Der Workshop stieß bei den chinesischen Wirtschaftsprüfern auf großes Interesse sowie rege Teilnahme und war von einem umfangreichen Erfahrungsaustausch über Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen deutschen und chinesischen Regelungen begleitet. Besonderes Interesse fanden während des Workshops der Ausweis und die Präsentation in Bilanz sowie Gewinn- und Verlust-Rechnung nach HGB. Insbesondere die Gewinn- und Verlust-Rechnung, die in China nach dem Umsatzkostenverfahren aufzustellen ist, in Deutschland jedoch in der Regel nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt wird, wurde während der Schulung intensiv diskutiert.

Den chinesischen Wirtschaftsprüfern ist es nun möglich, als Abschlussprüfer chinesischer Tochtergesellschaften qualifizierte Zuarbeiten für den Abschlussprüfer des deutschen Mutterunternehmens zu erbringen. Dazu gehören insbesondere die Überleitung des chinesischen Jahresabschlusses auf eine deutsche Handelsbilanz II und die Lieferung von Angaben für den deutschen Konzernanhang.

Silke Woschnik

ist Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin bei bdp Berlin sowie Prokuristin der bdp Revision und Treuhand GmbH.



bdp: Finanz- und Lohnbuchhaltung für chinesische Investoren in Deutschland



Für chinesischen Unternehmen stellt bdp ein komplettes Leistungspaket zur Verfügung, aus dem in dieser Ausgabe hier der Bereich „Finanz- und Lohnbuchhaltung“ dargestellt werden soll. bdp ist ein idealer Partner für chinesische Investoren, da über unser Hauptbüro in Tianjin, China seit mehreren Jahren interkulturelle Erfahrungen und durch die chinesischen Mitarbeiter in Deutschland ein gutes Kommunikationsnetz vorhanden sind.

bdp bietet:

- Allround-Service bei der Finanz- und Lohnbuchhaltung, auf Wunsch auch vor Ort im Unternehmen
- Erstellung und Interpretation aussagefähiger betriebswirtschaftlicher Auswertungen (BWA) auf Monatsbasis
- auf Wunsch monatliche BWA-Meetings zur Besprechung der wirtschaftlichen Lage und ggf. Erarbeitung von Korrekturmaßnahmen
- Einrichtung von Kostenstellenrechnungen
- Aufbau eines Kontenrahmens und der Geschäftsbücher, die den Anforderungen der chinesischen Muttergesellschaft entsprechen
- Unterstützung in der Festlegung von Buchungsanweisungen und -prozessen (möglichst in Abstimmung mit den Buchhaltungsregelungen der chinesischen Muttergesellschaft)
- Sammlung und Prüfung der Zahlungsbelege
- Erstellung und Pflege der Bücher und Buchungsunterlagen
- Erstellung von Jahres- und Zwischenabschlüssen nach HGB oder China-GAAP mit Erteilung einer berufsüblichen Bescheinigung
- Einrichtung von China-GAAP und Erstellung von Eröffnungs- und Auseinandersetzungsbilanzen
- Entwicklung einer Steuerbilanz aus der Handelsbilanz oder die Ableitung des steuerlichen Ergebnisses vom Handelsbilanzergebnis
- Erstellung eines Finanz- und Vermögensstatus
- Allround-Service in der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung einschließlich der Sozialversicherungsberatung

„Die Seidenstraße ist keine Einbahnstraße“ bdp Fachforum in Hamburg am 23. November 2016



Dieses Motto lockte unsere Gäste in den renommierten Business Club Hamburg an der Elbchaussee zu interessanten Vorträgen, einem Überraschungsgast und inspirierenden Gesprächen, die von einem kulinarischen Rahmenprogramm begleitet wurden.

bdp hatte eingeladen, um die Seidenstraße, die Europa und China wieder neu verbindet, von beiden Enden her zu betrachten. Dr. Michael Bormann berichtete über den Weg, als Deutscher ein Unternehmen in China zu betreiben. Von der Besonderheit einer „VAT-Machine“ über das Controlling der Niederlassung bis zur Finanzierung von Investitionen in China, zog der erfahrene Berater Bormann die Zuhörer in seinen Bann. Seine Sicht wurde bestärkt durch den Vortrag von Jörg Wiegand, der die Fa. Schlote (Harsum) auf dem Weg nach China begleitet. Dabei wurde klar, dass es vom ersten Spatenstich bis zum ersten vor Ort gefertigten Produkt viele Hürden zu übersteigen gibt - und dass das nur geht, wenn man die Gewässer kennt, in denen man sich bewegt. Sonst kann man nicht erfolgreich sein. Dabei vertraut die Schlote Gruppe auch auf die Kompetenz von bdp und den Mitarbeitern in Tianjin. Überraschungsgast des Abends war Kai-Markus Zahn - der Mann, der von Deutschland nach China laufen will (www.runmysilkroad.com)!

Ein unglaubliches Unterfangen - aber je mehr die Zuschauer von den akribischen Vorbereitungen und der Selbstdisziplin erfuhren, desto mehr waren sie überzeugt: Er kann es schaffen!

Nachdem in den beschriebenen Beiträgen der Weg nach China geschildert wurde, erläuterten Dr. Jens-Christian Posselt und sein Rechtsanwaltskollege Nicolina Gentile aus Italien den Weg chinesischer Investoren nach Europa. Nachdem die chinesische Regierung sich nicht nur den ausländischen Investoren geöffnet hat, sondern die eigenen Unternehmer ermutigt, selbst im Ausland zu investieren, steigt die Zahl der Investitionen aus China kontinuierlich. Die Referenten machten klar, dass nicht nur wohlklingende Namen wie Kuka oder Osram im Fokus stehen, sondern auch die vielen „hidden champions“ des Mittelstandes sehr begehrt sind. Neu dürfte vielen die Erkenntnis gewesen sein, dass sich Investoren auch den Start-ups zuwenden, die vorbei an den etablierten Größen in ihrer Branche die Chance für Erneuerungen bieten.

Das Fazit des Abends? Zusammenarbeit über Ländergrenzen hinweg braucht Geduld und damit auch Zeit - und die nahmen sich die Gäste ausgiebig, um im internationalen Umfeld der Veranstaltung Ideen, Eindrücke und Visitenkarten auszutauschen.

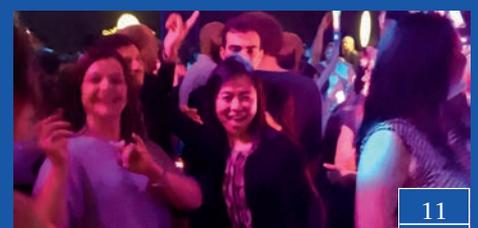
bdp Europe feiert Christmas Party in Berlin

Am Freitag, dem 25. November 2016 feierte nunmehr „bdp Europe“ die erste gemeinsame Weihnachtsfeier mit unseren deutschen Büros und erstmals mit den Kollegen aus Madrid und Marbella von bdp Espana.

Nach einer Ansprache im Konferenzraum des *bdp Headquarters* in Berlin, die für etliche der Kollegen eine erstmalige Vorstellung zwischen den spanischen und deutschen Kollegen war (Paloma Alcaide ist ja häufiger bereits bei bdp Berlin im Sekretariat tätig), folgten ein *Criminal Diner* auf einem Dampfer der Stern und Kreis Schifffahrt GmbH durch das nächtliche Berlin mit mehreren Morden, bei der auch Carmen Navarro aus Marbella gleich zum Mitmachen aufgefordert wurde. Dann ging es noch in die *Newton Bar* am Gendarmenmarkt zum zünftigen Absacker. Ein härterer Kern von immerhin fast 20 Teilnehmern fand sich schließlich noch zusammen, um im *Felix* bis kurz vor vier abzuholen.

Fazit: Eine gelungene Veranstaltung zum Kennenlernen und Team-Building.

Die bdp China Christmas Party fand nach Redaktionsschluss am 7. Dezember 2016 in Tianjin mit unseren Mandanten und den neuen Büros in Shanghai und Qingdao statt.



Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren.
- Ich habe Fragen zum Steuerstrafverfahren. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.
- Ich möchte mich über den Mindestlohn informieren. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____



Bormann · Demant & Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Management Consulting

Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Chinaberatung

GmbH

Berlin · Dresden · Frankfurt/M. · Hamburg · Madrid · Marbella · Potsdam
Qingdao · Rostock · Schwerin · Shanghai · Tianjin

bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
Tel. +49 (0)30 – 44 33 61 - 0
bdp.berlin@bdp-team.de

bdp Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden
Tel. +49 (0)351 – 811 53 95 - 0
bdp.dresden@bdp-team.de

bdp Frankfurt

Frankfurter Landstr. 2-4 · 61440 Oberursel
Tel. +49 (0)6171 – 586 88 05
bdp.frankfurt@bdp-team.de

bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg
Tel. +49 (0)40 – 35 51 58 - 0
bdp.hamburg@bdp-team.de

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
Tel. 040 – 30 99 36 - 0
hamburg@bdp-team.de

bdp Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 36 · 14469 Potsdam
Tel. +49 (0)331 – 601 2848 - 1
bdp.potsdam@bdp-team.de

bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
Tel. +49 (0)381 – 6 86 68 64
bdp.rostock@bdp-team.de

bdp Schwerin

Demmlerstr. 1 · 19053 Schwerin
Tel. +49 (0)385 – 5 93 40 - 0
bdp.schwerin@bdp-team.de

bdp China

bdp Management Consulting
(Tianjin) Co. Ltd.
Room 607A, Building No 1, Fuli Center
Hexi District | Tianjin, China 300203

bdp España

Marbella
Avda. Miguel Cano, 6, planta 4, 4-2
29602 Marbella/Málaga

Madrid

Calle Serrano 43, Planta 7, Dpcho 26
28001 Madrid

Independent Member of
Recommendation Association

EuropeFides

Taxes, Law, Audit and Advisory International